Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen der LeiKon GmbH Stand: 01.05.2023

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der LeiKon GmbH – nachstehend Auftragnehmer genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

1.2 Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2 Vertragsgegenstand, Eigentumsvorbehalt

2.1 Die Eigenschaften der Lieferungen (Geräte und Programme) ergeben sich aus den Produktbeschreibungen bzw. Dokumentationen.

2.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lieferungen Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

3 Nutzungsrecht an Programmen

3.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Will der Auftraggeber den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren.

3.2 Die Programme dürfen nur auf Systemumgebungen eingesetzt werden, für die der Auftragnehmer diese freigegeben hat. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über den Wechsel einer Systemumgebung unterrichten.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insbesondere den Einsatz der Programme von der Benutzung eines Programmschutzschlüssels abhängig zu machen. Der Auftragnehmer darf auch absichern, dass der vereinbarte Umfang des Nutzungsrechts nicht überschritten werden kann.

3.4 Der Auftraggeber darf Vervielfältigungsstücke der Programme nur zu Sicherungszwecken erstellen.

4 Einsatzvorbereitung und Unterstützung

4.1 Die Programme werden nur in ausführbarer Form geliefert.

4.2 Es ist Sache des Auftraggebers, die Lieferungen in Betrieb zu nehmen. Einsatzvorbereitung, Installation, Einweisung und andere Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer werden gesondert vereinbart und vergütet.

5 Testinstallation

5.1 Erfolgt die Installation erst einmal auf Probe, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag innerhalb einer Woche nach Ablauf der Probezeit zurückzutreten. Er wird in diesem Fall alle Lieferungen unaufgefordert zurückgeben und alle erstellten Kopien von Programmen und Unterlagen dazu vernichten. Im Falle des Rücktritts erhält der Aufragnehmer die für die Testinstallation vereinbarte Vergütung.

6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Spesen und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von LeiKon. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

6.2 Die Versandkosten trägt der Empfänger bzw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich vor, Sendungen auf Kosten des Auftraggebers zu versichern, außer wenn der Auftraggeber ausdrücklich darauf verzichtet.

6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

7 Störungen bei der Vertragsdurchführung

7.1 Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

8 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

8.1 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch vom Auftragnehmer schriftlich. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung

von Mängeln zu unterstützen. Voraussetzung für Ansprüche gegen den Auftragnehmer ist, dass der Mangel reproduzierbar ist.

8.2 Der Auftragnehmer hat die Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferungen (Nacherfüllung) in angemessener Frist zu beseitigen. Bei Liefergegenständen von Vorlieferanten wird sich der Auftragnehmer bemühen, Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Der Auftraggeber trägt den Mehraufwand, der dadurch anfällt, dass er die Lieferungen vom Erfüllungsort an einen anderen Ort verbracht hat.

8.3 Der Anspruch auf Nacherfüllung erlischt für solche Lieferungsgegenstände, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

8.4 Der Auftragnehmer kann die Vergütung des Aufwandes verlangen, soweit der Auftragnehmer auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat.

9 Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

9.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

9.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate.

10 Geheimhaltung, Schutzrechte

10.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er zur Durchführung des Vertrages erhält und die ihm gegenüber als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrags verwenden und auch nach Durchführung des Vertrages vertraulich behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die dem Dienstleister bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden.

10.2 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übergibt, haftet nur der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte der

Auftragnehmer aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei.

11 Programmpflege

11.1 Sofern vereinbart, wird der Auftragnehmer die Programme pflegen. Dazu ist der Abschluss eines Wartungsvertrages erforderlich.

12 Nutzungsrechte

12.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein nicht exklusives Nutzungsrecht. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte beim Auftragnehmer.

12.2 Für vom Auftragnehmer gelieferte Lizenzen werden die Nutzungsrechte in einem Lizenzvertrag geregelt.

13 Schriftform, Gerichtsstand

13.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

13.2 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

13.3 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Dienstleisters.